

Parkordnung NÖ Volkssternwarte

Alle Mitglieder müssen darauf achten, dass die Grünflächen des Sternwartengeländes nicht befahren werden!

Die Grenze zur Wiese ist im Plan als rote Linie eingezeichnet.

Als Sternwartengelände gilt die gesamte Fläche innerhalb des Außenzaunes bzw des Tores.

Für jede Beschädigung an Fahrzeugen durch wen auch immer haftet der Verein in keiner Weise.

Öffentliche Veranstaltungen und Vereinsgrill:

Bei öffentlichen Veranstaltungen und beim Vereinsgrill darf das Sternwartengelände nur zum Ent- bzw Beladen vor bzw nach der Veranstaltung befahren werden.

Während der Veranstaltung ist das Fahrzeug am Parkplatz außerhalb des Geländes abzustellen.

Vereinsinterne Beobachtungsnächte bzw sonstige interne Veranstaltungen:

Bei internen Beobachtungsnächten oder sonstigen internen Veranstaltungen kann das Fahrzeug während der Dauer des Aufenthaltes am Gelände in der angegebenen Weise geparkt werden, und zwar so, dass zur Ausfahrt kein reversieren des Fahrzeugs notwendig ist (Licht!).

Maximal können am Gelände gleichzeitig 6 Fahrzeuge abgestellt werden.

